

Inserate.

Bekanntmachung.

Die spanische Gesandtschaft in Bern theilt mit, daß in Folge von Anständen, die sich in Betreff der Ursprungszertifikate für die nach Spanien gehenden Waaren (Bundesblatt 1877, Bd. III, S. 516; Bd. IV, S. 361, 637; 1878, Bd. I, S. 212) ergeben haben, die spanische Regierung nachfolgenden Beschluß gefaßt habe:

1) Der Ursprungsschein für die Waaren soll aus einem Zeugniß bestehen, das je nach dem Belieben des Handelsstandes entweder von der Ausgangszollstätte des Ursprungslandes oder von einer Handelskammer oder vom Fabrikanten oder Versender der Waare ausgestellt wird.

2) Das Zeugniß muß folgende Angaben enthalten:

- a. Die Nummer, Marke, Zahl und das Bruttogewicht der Coli.
- b. Die Gattung der Waaren, die in denselben enthalten sind, sowie die zur Beglaubigung erforderlichen Angaben.
- c. Den Ort, wo die Waare erzeugt oder hergestellt worden ist.
- d. Die Bemerkung, daß die Waare entweder nach Spanien gehe und zwar direkt oder durch andere Länder (und welche) transitirend.
- e. Datum und Unterschrift der Zollbehörde oder der Handelskammer welche das Zeugniß ausstellt, oder des Fabrikanten oder Versenders, im letztern Falle mit der Legalisation der competenten Gemeindebehörde versehen.
- f. Das Visum des spanischen Consuls des Ortes, wo das Zeugniß ausgestellt wird oder des Consulats, zu dessen Arrondissement der Ort gehört, oder in Abwesenheit dieser beiden das Visum des spanischen Consulats an demjenigen Orte, wo die Waare aus dem Ursprungslande austritt.

g. Wenn die aus einem Vertragsstaate stammenden und mit ihrem Ursprungszeugniß versehenen Waaren, um nach Spanien zu gelangen, durch ein Land transitiren müssen, das mit Spanien ebenfalls im Vertragsverhältniß steht, so braucht dieser Transit nicht bezeugt zu werden, wenn sie aber durch einen Staat gehen, mit welchem Spanien keinen Vertrag hat, so muß der Transit durch ein besonderes Aktenstück bezeugt werden, welches vom spanischen Consul oder der respectiven Zollstätte gestützt auf das Ursprungszeugniß und die auf den Transit bezüglichen Belege ausgestellt wird.

3) Die Ursprungszeugnisse können in spanischer oder fremder Sprache abgefaßt sein; in letzterm Falle werden sie in Spanien übersetzt und zwar, nach dem Belieben des Handelsstandes, von den beeidigten Uebersetzern; oder von Schiffsdollmetschern (Corredores interpretes de buques) oder von Consuln des Vertragsstaates, aus dem die Waare her stammt, oder von einer Ackerbau-, Handels- oder Industrie-commission des Ortes.

4) Die Zollbehörden werden die Ursprungszeugnisse prüfen und sie mit der Waarengattung und den Fabrikmarken vergleichen.

5) Die kleineren Quantitäten von Waaren und Effekten, welche die Reisenden zu ihrem Gebrauche in ihrem Gepäck mit sich führen, bedürfen, wenn sie von Vertragsstaaten herkommen, kein Ursprungszeugniß, um nach den für die betreffenden Staaten festgesetzten geringeren Zollansätzen verzollt zu werden, indessen muß aus der Untersuchung hervorgehen, daß die Effekten und Waaren Erzeugnisse der Vertragsstaaten sind.

6) Wenn der Handelsstand Zeugnisse erhält, welche den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, kann er sie dem Absendungs-büreau zurückstellen, damit die unterlassenen Formalitäten nachgeholt werden, in der Zwischenzeit hat er gemäß den Zollverordnungen Anspruch auf Raum im Niederlagshause. Ist jedoch bei der Zollverwaltung das Begehren um Untersuchung der mit ihrem Ursprungszeugnisse präsentirten Waaren gestellt, so wird letzteres als definitiv eingereicht betrachtet und kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Wenn zur Zeit der Untersuchung das zugehörige Ursprungszeugniß nicht vorgewiesen wird, wenn das vorgewiesene nicht den obigen Vorschriften entspricht, oder wenn die Belege mit den Waaren, auf die sie sich beziehen, nicht übereinstimmen, so werden die für die Nichtkonventionsstaaten aufgestellten Zollansätze verlangt.

Bern, den 8. Oktober 1878.

Eidg. Handelsdepartement.

Eidgenössische Medizinalprüfungen.

Während des III. Quartals 1878 haben folgende Medizinalpersonen nach abgelegter Prüfung eidgenössische Diplome erhalten :

Als Aerzte.	Wohnort.	Geburts- jahr.	Prüfungs- ort.
Arnold, Karl, von Menzingen (Zug) . . .	Menzingen	1853	Bern.
v. Sury, Karl, von Solothurn	Bern	1854	"
v. Werdt, Eduard, von Bern	Bern	1853	"
Alff, Dr. Ludwig, von Illingen (Rhein- preußen	Illingen	1851	Zürich.
Böhni, Ernst, von Stein a./Rh. (Schaff- hausen)	Stein a./Rh.	1853	"
Brunner, Alfons, von Solothurn	Solothurn	1853	"
Bucher, Jakob, von Regensberg (Zürich)	Regensberg	1852	"
Hegetschweiler, Jakob, von Ottenbach (Zürich)	Ottenbach	1854	"
Jauch, Wilhelm, von Aldorf (Uri)	Aldorf	1851	"
Kläsi, Konrad, von Niederurnen (Glarus)	Niederurnen	1854	"
v. Mandach, Franz, von Schaffhausen . . .	Schaffhausen	1855	"
Reichenbach, Karl, von Hofen (Schaff- hausen)	Hofen	1854	"
v. Schultheß, Anton, von Zürich	Zürich	1855	"
Strebel, Kaspar, von Buttweil (Aargau)	Buttweil	1852	"
Vetsch, Ulrich, von Grabs (St. Gallen)	Grabs	1856	"
Werder, Johann, von Root (Luzern) . . .	Root	1852	"
Als Apotheker.			
Mosimann, Werner, von Langnau (Bern)	Langnau	1852	Zürich.
v. Ins, Arnold, von Oberbipp (Bern) . . .	Oberbipp	1853	"
Chopard, Tell, von Sonvillier (Bern) . . .	Sonvillier	1856	"
Escherich, Karl, von Lenzburg (Aargau)	Lenzburg	1855	"
Als Thierärzte.			
Bosset, William, von Avenches (Waadt)	Avenches	1858	Bern.
Eggimann, Friedrich, v. Sumiswald (Bern)	Sumiswald	1856	"
Hegg, Johann, v. Münchenbuchsee (Bern)	Münchenbuchsee	1857	"
Wälti, Gottfried, von Rüderswyl (Bern)	Wichtrach	1858	"
Bischof, Josef, von Grub (St. Gallen) . . .	Grub	1855	Zürich.
Frick, Josef, v. Beizkofen (Württemberg)	Beizkofen	1854	"
Galliker, Emil, von Sursee (Luzern)	Sursee	1854	"
Hürlimann, August, v. Unterägeri (Zug)	Unterägeri	1858	"
Huber, Gotthold, von Reinach (Aargau)	Reinach	1853	"
Moor, Samuel, von Brittnau (Aargau) . . .	Brittnau	1859	"
Neff, Jakob, v. Steinegg (Appenzell I./Rh.)	Steinegg	1854	"
Steffen, Jakob, von Kloten (Zürich) . . .	Kloten	1859	"
Weber, Jakob, von Gofäu (Zürich)	Gofäu	1859	"

Bern, den 1. Oktober 1878.

Eidg. Departement des Innern.

Steigerung über 3¹/₂-jährige Zuchthengste in Thun.

Mittwoch den 30. Oktober, Morgens von 10 Uhr an, werden in Thun einige, nunmehr 3¹/₂-jährige Zuchthengste von englischem Halbblut, welche im eidgenössischen Fohlenhof aufgezogen und dressirt wurden, zur Versteigerung gelangen. Pferdezüchter, welche solche Thiere zu erwerben gedenken, wollen ihre Anmeldung bei ihren resp. Kantonsregierungen anbringen, woselbst die Bedingungen eingesehen werden können.

Bern, den 10. Oktober 1878.

Eidg. Departement des Innern

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 20. October tritt für die Beförderung von Getreide in Wagenladungen von 5000 und 10,000 Kilogramm zwischen Rorschach, Romanshorn transit, Constanz und Schaffhausen einerseits den Stationen der Nordostbahn und der Linie Effretikon-Hinweil anderseits ein neuer Spezialtarif in Kraft. Derselbe kann bei unsern Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden. Vom gleichnamigen Tarif vom 1. Februar 1876 bleiben nur die Taxen nach der Bötzberrgbahn bis auf weitere Anzeige noch in Kraft.

(Den 5. October 1878.)

Mit 20. October tritt ein XXVI. Nachtrag zum schweizerisch-österreichisch-ungarischen Gütertarif vom 1. Januar 1873 in Kraft. Derselbe enthält Spezialtarife: 1) für Eier in Wagenladungen ab Wien nach schweizerischen Stationen; 2) für Rüböl ab Wien nach Romanshorn und Basel; 3) für Braunstein ab Wien nach Verrières transit; 4) für Asphalt-erde von Travers nach Wien; ferner 5) eine Ergänzung der Waarenklassifikation.

Exemplare dieses Nachtrags können bei unsern Verbandstationen unentgeltlich bezogen werden.

(Den 7. October 1878.)

Ein bis 31. Dezember 1878 gültiger Reexpeditionstarif ab Basel S. C. B. nach Zürich und Winterthur für Sendungen von Zucker, Kaffee, Baumwolle, Getreide, Roheisen etc., welche ab Antwerpen in Basel eintreffen, kann bei unsern Güterexpeditionen Basel, Zürich und Winterthur unentgeltlich bezogen werden.

(Den 10. Oktober 1878,)

Wir bringen zur Kenntniß, daß der Artikel „Feigen als Rohstoff für die Fabrikation des Feigenkaffee's (Fabrikfeigen)“ im internen Verkehr der Nordostbahn von nun an nach Klasse II C (Waarenklassifikation vom 1. Juni 1872) tarifirt wird.

Zürich; den 10. October 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit dem 15. October nächsthin wird für den Winterdienst ein veränderter Fahrplan in Kraft treten. Exemplare davon können vom 14. October an auf allen Stationen unseres Netzes erhoben werden.

Bern, den 10. October 1878.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Emmenthalbahn.

Mit 15. October tritt eine neue Fahrordnung in Kraft, welche vom 12. laufenden Monats an auf unsern Stationen eingesehen und bezogen werden können.

Solothurn, den 10. October 1878.

Die Direction.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Gebrauch machend von der uns durch § 39 der Conzession des Standes Bern für den Bau und Betrieb der Jurabahn eingeräumten Befugniß, werden wir, bundesrätliche Genehmigung vorbehalten, auf 1. Januar 1879 für die auf dem Gebiete des Kantons Bern liegenden Strecken unserer Linie Tavannes-Delsberg-Basel und Delsberg-Delle Grenze um 20 % erhöhte Taxen in Kraft treten lassen für die Beförderung von Personen und Gepäck.

Es treten daher auf diesen Zeitpunkt die für den internen und directen Verkehr genannter Linien bestehenden Fahrpreise und Gepäcktaxen außer Kraft.

Vom Entwurfe der neuen Personentaxen und Tarifdistanzen für Gepäcktransport wird vom 1. November dieses Jahres an bei den Stationen genannter Linie Einsicht genommen werden können.

Bern, den 25. September 1878. [32]

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Briefträger in Vézenaz (Genf). 2) " " Genf. 3) Postkommis in Genf. | } | Anmeldung bis zum 25. Oktober 1878 bei der Kreispostdirektion in Genf. |
| <ol style="list-style-type: none"> 4) Posthalter in Ouchy (Waadt) | | Anmeldung bis zum 25. Oktober 1878 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| <ol style="list-style-type: none"> 5) Posthalter, Briefträger und Bote in Courrendlin (Bern). 6) Posthalter in Colombier (Neuenburg).. | } | Anmeldung bis zum 25. Oktober 1878 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| <ol style="list-style-type: none"> 7) Posthalter und Briefträger in Stammheim (Zürich). | | Anmeldung bis zum 25. Oktober 1878 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |

- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Moniaz (Genf). Jahresbesoldung Fr. 1400. Anmeldung bis zum 16. Oktober bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Landbriefträger in Carouge (Genf). } Anmeldung bis zum 18. Oktober
- 3) Briefträger in Genf. } 1878 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 4) Postkommis in Biel. } Anmeldung bis zum 18. Oktober
- 5) Postpaker in Biel. } 1878 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 6) Briefträger in Uetikon (Zürich). Anmeldung bis zum 18. Oktober 1878 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Telegraphist in Saxon (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Despeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Oktober 1878 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1878
Date	
Data	
Seite	768-774
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 114

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.